



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
Zeugnisanerkennungsstelle

(Stand: 23.03.2023)



Wichtige Informationen zur **Anerkennung ausländischer Zeugnisse als Hochschulreife** im Land Nordrhein-Westfalen

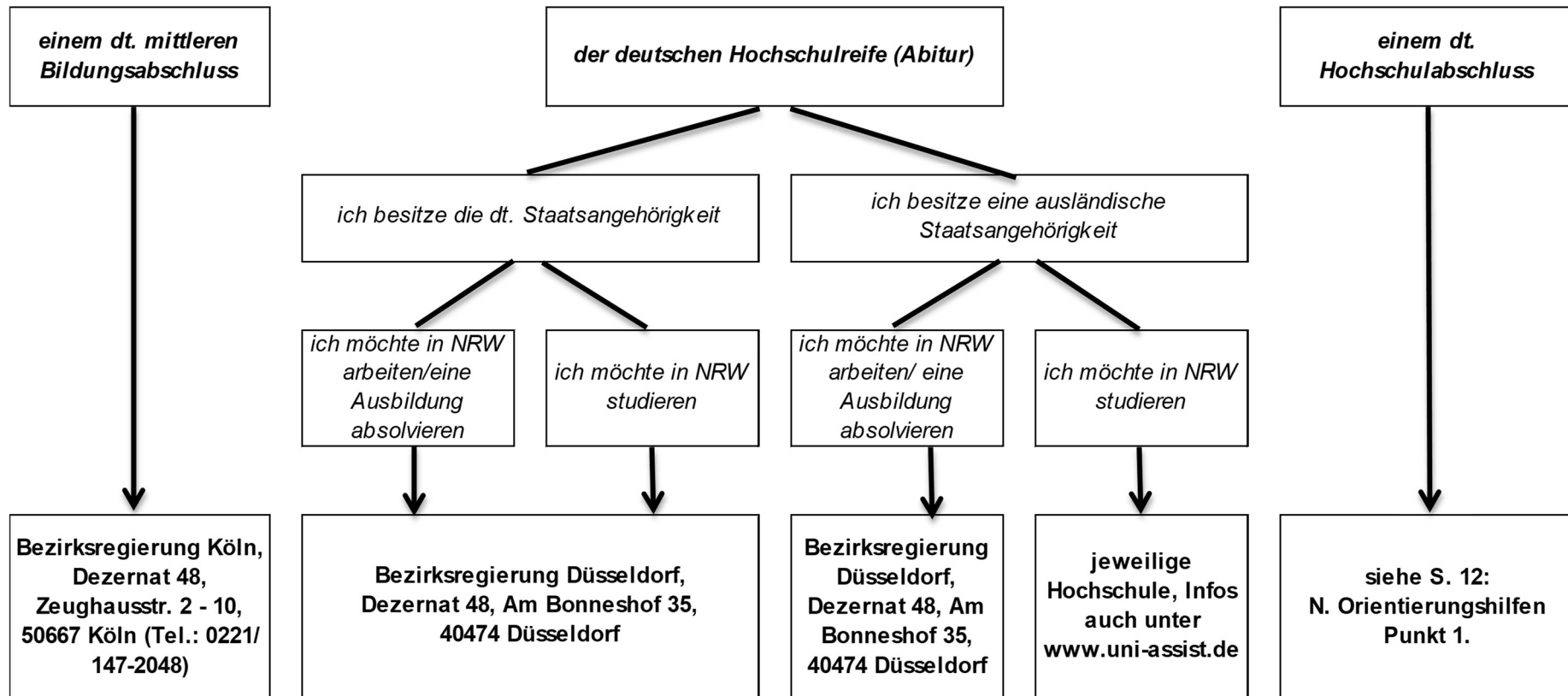
- A. Sachliche Zuständigkeit**
- B. Örtliche Zuständigkeit**
- C. Antrag auf Anerkennung der Hochschulreife**
- D. Antragsunterlagen**
- E. Originalzeugnisse**
- F. Beglaubigungen und Übersetzungen**
- G. Kosten**
- H. Bearbeitungszeiten**
- I. Anerkennungsbescheinigung**
- J. Anerkennungskriterien**
- K. Notenumrechnung**
- L. Fächerbelegung/Ländermerkblätter**
- M. Kontakt**
- N. Orientierungshilfen**
- O. Anlagen**





Wo lasse ich anerkennen?

Ich wünsche eine Bescheinigung der Gleichwertigkeit meiner ausländischen Bildungsnachweise mit...





A. Sachliche Zuständigkeit

Die Zeugnisanerkennungsstelle im Dezernat 48 der **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für die förmliche Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen **Hochschulreife** (ggf. auch Fachhochschulreife) für das Land Nordrhein-Westfalen sachlich zuständig.

Unsere Zeugnisanerkennungsstelle ist **nicht zuständig** für

- die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem allgemeinbildenden mittleren deutschen Schulabschluss,
- mit einem deutschen Hochschulabschluss (Universitätsdiplom, Bachelor-/Masterabschluss) oder
- mit einem deutschen berufsbildenden Schulabschluss.

Diese Zuständigkeiten sind neben den Erlaubnissen zur Berufsausübung und zur Führung von Berufsbezeichnungen bzw. von akademischen Graden in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen auf eine Vielzahl verschiedener Anerkennungsstellen, Behörden und Kammern verteilt. Einen mehrsprachigen Wegweiser zur richtigen Anerkennungsstelle finden Sie unter der Website www.anererkennung-in-deutschland.de.

Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit einem allgemeinbildenden deutschen **mittleren Schulabschluss** ist für das Land Nordrhein-Westfalen zentral die **Bezirksregierung Köln** zuständig:

Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, Anerkennungsstelle für mittlere Bildungsabschlüsse, Zeughausstr. 2–10 in 50667 Köln, Tel. 0221/147-0, E-Mail: poststelle@brk.nrw.de, Internet: www.brk.nrw.de.

B. Örtliche Zuständigkeit

Für die Anerkennung der Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife) ist unsere Anerkennungsstelle in folgenden Fällen örtlich zuständig:

- für deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die in Nordrhein-Westfalen studieren bzw. arbeiten möchten;
- für ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die ihren deutschen Hauptwohnsitz bzw. ihren Tätigkeitsort in Nordrhein-Westfalen haben und eine Anerkennung der Hochschulreife zu anderen Zwecken als der Aufnahme eines Hochschulstudiums beantragen (z.B. für berufliche Zwecke wie Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme).

Ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen und Studienwunsch wenden sich zur Beratung und Bewerbung direkt an die deutsche Hochschule ihrer Wahl.





C. Antrag auf Anerkennung der Hochschulreife

Anträge auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife können per Post bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht werden.

Bei der postalischen Antragstellung brauchen Sie kein Rückporto, keinen Rückumschlag und auch keine Internationalen Antwortscheine beizufügen.

Wenn Sie einen Antrag für jemand anderen stellen, ohne sein gesetzlicher Vertreter zu sein, benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen (d.h. mit eigener Unterschrift des Vertretenen).

Unsere Postanschrift lautet:

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
- Zeugnisanerkennungsstelle -
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf**

Den Internetauftritt finden Sie unter dem Link:

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulrecht-verwaltung/zeugnisanerkennung>

Weitere Kontaktmöglichkeiten entnehmen Sie bitte unter „M. Kontakt“

D. Antragsunterlagen

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife stellen möchten, reichen Sie hierzu bitte folgende Unterlagen ein:

1. Schriftlicher Antrag auf Anerkennung der Hochschulreife (unser **Antragsformular** finden Sie am Ende dieser Informationen),
2. bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung im gewünschten Studienfach: **Antrag auf Festsetzung einer Gesamtnote** für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland (vorzugsweise direkt in unserem Antragsformular; Nachweis z. B. durch Ausdruck des angestrebten Studienganges von der Internetseite der Hochschule, aus dem die Zulassungsbeschränkung hervorgeht),
3. tabellarischer **Bildungslebenslauf** (Auflistung aller Bildungsstationen von Schule, Ausbildung und Studium mit Jahresangaben, Ort und Namen der besuchten Einrichtungen),





4. Kopie des **Personalausweises** (Vorder- u. Rückseite) oder Passes,
5. bei Namensabweichung zwischen heutigem Namen und Namen im Zeugnis: Kopie eines **Namensänderungsnachweises** (z. B. Heiratsurkunde),
6. bei Wechsel des Schulsystems zwischen den Staaten: Kopie des **Zeugnisses über einen mittleren Bildungsabschluss** (Klasse 10) oder gegebenenfalls des letzten deutschen Schulzeugnisses,
7. Kopien der Bildungsnachweise (und ggf. Übersetzungen):
 - a) ausländisches **Sekundarabschlusszeugnis** und/oder **Reifezeugnis**,
 - b) ausländische **Hochschulaufnahmeprüfung***,
 - c) **Fächer- und Notenübersicht des bisherigen Hochschulstudiums*** im Ausland (Bitte die komplette Adresse der Hochschule benennen! Sie können Ihrem Antrag auch einen Ausdruck der Hochschule aus der Datenbank ANABIN beifügen; siehe hierzu Punkt „J. Anerkennungskriterien“),
 - d) **Abschlussurkunde*** des ausländischen Studienganges mit dazugehöriger Anlage (Fächer- und Notenübersicht).

(*soweit zutreffend)

Wenn Sie bereits eine Anerkennung in einem anderen Bundesland erhalten haben, dann fügen Sie dem Antrag eine Kopie dieser Bescheinigung bei.

E. Zeugnisunterlagen

Zeugnisunterlagen und Namensänderungsurkunden müssen grundsätzlich nur noch als Kopie des Originals eingereicht werden.

In jedem Fall sind auch die ausländischen **Originalzeugnisse** selbst bereit zu halten. Sie müssen auf Verlangen vorgelegt werden können! In diesen Fällen werden die Originale nach Prüfung per Einschreiben zurückgesandt.

F. Deutsche Übersetzungen

Für Zeugnisse, die **vollständig in deutscher oder englischer Sprache** abgefasst sind, ist eine Übersetzung nicht erforderlich. Für Zeugnisse in anderen Sprachen ist zusätzlich zum fremdsprachigen Zeugnis eine deutsche Übersetzung **eines öffentlich**





ermächtigten/vereidigten Übersetzters für die jeweilige Sprache beizufügen. Es genügt die Vorlage in Kopie.

Öffentlich ermächtigte Übersetzer werden in Deutschland zumeist von Gerichten bestellt. Auch ein „staatlich geprüfter Übersetzer“ muss zusätzlich öffentlich ermächtigt sein. Eine Übersicht der in Deutschland öffentlich ermächtigten Übersetzer/Dolmetscher finden Sie online unter www.justiz-dolmetscher.de.

Als öffentliche Ermächtigung genügt auch der Nachweis einer amtlichen Bestellung des Übersetzters im Einzelfall, zum Beispiel durch eine Behörde oder einen Notar des ausländischen Staates, in dem der Übersetzer tätig ist.

G. Kosten

Für das Anerkennungsverfahren werden keine Gebühren erhoben; die Zeugnisanerkennung erfolgt kostenlos.

Sämtliche Auslagen und Aufwendungen, die einem Antragsteller z. B. für die Ausstellung von Zeugnissen, Anfertigung von Kopien, weiteren Bescheinigungen, für vorzulegende Übersetzungen oder als Fahrtkosten entstehen können, sind von ihm selbst zu tragen.

H. Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung erfolgt grundsätzlich so schnell wie möglich. Vollständig eingereichte Anträge können je nach Arbeitssituation eine kürzere oder längere Bearbeitungszeit erfordern. **Die aktuelle Bearbeitungszeit kann aufgrund des hohen Antragsaufkommens bis zu einem Jahr ab Antragseingang betragen.** In Einzelfällen, insbesondere bei gutachterlichen Anfragen, kann die Bearbeitung auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

Sie können zur Verkürzung der Bearbeitungszeit beitragen, indem Sie die unter „D. Antragsunterlagen“ genannten Unterlagen vollständig einreichen und unser Antragsformular verwenden sowie eine aktuelle und regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme angeben!

Wir möchten Sie bitten, von Anfragen zum Bearbeitungsstand in der genannten Bearbeitungszeit nach Antragstellung möglichst abzusehen, da jede Anfrage zum Sachstand die eigentliche Antragsbearbeitung verzögert.

Frist zur Antragstellung für deutsche Staatsangehörige, die in Nordrhein-Westfalen studieren möchten:

- 31.05. für das jeweilige Wintersemester
- 30.11. für das jeweilige Sommersemester





Die Abschlusszeugnisse sind, soweit diese noch nicht vorliegen, unverzüglich nach Erhalt nachzureichen

Eine fristgerechte Bearbeitung ist nur bei nur bei fristgerechter Antragstellung möglich.

I. Anerkennungsbescheinigung

Über die Zeugnisanerkennung erteilen wir eine Originalbescheinigung in Papierform und versenden sie postalisch an die von Ihnen im Antrag genannte Adresse. Die erteilte Anerkennungsbescheinigung gilt nur in Verbindung mit den in ihr genannten Vorbildungsnachweisen.

Die Bescheinigung ist eine Originalurkunde und wird nur einmal erstellt. Bitte bewahren Sie das Original sorgfältig auf und versenden Sie zu Bewerbungszwecken grundsätzlich nur Kopien.

Versand, Abholung und Weiterleitung:

Bescheide und Bescheinigungen werden von uns grundsätzlich schriftlich erteilt.

Wenn Sie Originalunterlagen nicht auf dem Postweg zurückerhalten möchten, können Sie auch eine persönliche Abholung in unserem Dienstgebäude erbitten; in diesem Fall benachrichtigen wir Sie kurzfristig (vorzugsweise per E-Mail) über den Abschluss der Bearbeitung.

Weitergehende Anträge bei anderen Behörden, Hochschulen oder in anderer Sache müssen Sie eigenständig und unabhängig von unserem Antragsverfahren stellen. Wir leiten unsere Antworten (und vorgelegte Originalzeugnisse) immer an den Antragsteller zurück, nicht jedoch an dritte Stellen.

J. Anerkennungskriterien

Für die bundesweite Anerkennung ausländischer Zeugnisse hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (kurz: Kultusministerkonferenz oder KMK) eine Datenbank für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise (kurz: ANABIN) erstellt.

Diese Datenbank ANABIN ist im Internet unter <http://anabin.kmk.org/> öffentlich zugänglich. So recherchieren Sie auf ANABIN:

- ▶ Folgen Sie dem Link „Schulabschlüsse mit Hochschulzugang“ auf der linken Seite und wählen Sie dann die Funktion „Suchen“
- ▶ Suchen Sie Ihr Zeugnisland unter „Bitte wählen Sie ein Land“ und wählen anschließend dort Ihren Schul- oder Hochschulabschluss aus
- ▶ Hier können Sie nachlesen, ob Sie





- direkt in Deutschland studieren können („Direkter Zugang“) **oder**
 - vor Beginn des Studiums eine Feststellungsprüfung ablegen müssen („Feststellungsprüfung/Studienkolleg“) **oder**
 - bereits vorab Studienzeiten im Zeugnisland nachweisen müssen.
- Wenn bei Ihrer Zeugnisbewertung „fachorientierter Zugang“ steht, dann können Sie ausschließlich die Fachrichtung in Deutschland studieren, die der Fachrichtung Ihrer bisherigen (Hoch-)Schulbildung entspricht.

Die in der Datenbank ANABIN genannten Voraussetzungen sind gemäß § 7 Abs. 3 der GIVO - Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) vom 08.07.2014 - in Nordrhein-Westfalen unmittelbar geltendes Recht und stellen die verbindliche Rechtsgrundlage für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise mit dem Zeugnis der deutschen Hochschulreife dar, soweit keine abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen bestehen.

K. Notenumrechnung

Schriftliche oder mündliche Auskünfte und Informationen unserer Anerkennungsstelle zur Notenumrechnung sind grundsätzlich nicht rechtsverbindlich. Sie sollen nur dazu dienen, die Umrechnung nachvollziehbar darzustellen. Eine verbindliche Notenfestsetzung erfolgt ausschließlich im konkreten Einzelfall im Rahmen der förmlichen Zeugnisanerkennung. Die Notenfestsetzung erfolgt stets nach der zum Bearbeitungszeitpunkt geltenden Rechtslage!

Gesamtnotenumrechnung:

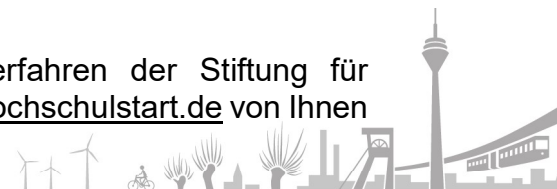
Die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife **für Studienzwecke** nehmen wir nach geltender Rechtslage **nur für deutsche Staatsangehörige** vor.

Im Rahmen dieser Anerkennung wird eine **Gesamtnote** festgesetzt, wenn dies zur Aufnahme eines angestrebten Hochschulstudiums in Deutschland notwendig ist und eine **Zulassungsbeschränkung** für den angestrebten Studiengang nachgewiesen wird. Sie können Ihrem Antrag zum Beispiel einen Ausdruck des angestrebten Studienganges von der Internetseite der Hochschule beifügen, aus dem die Zulassungsbeschränkung hervorgeht.

Keine Einzelnotenumrechnung:

Wenn deutsche Hochschulen in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung umgerechnete Einzelnoten verlangen, wenden Sie sich bitte direkt an die Zulassungsstelle der betreffenden Hochschule. Unsere Anerkennungsstelle nimmt **grundsätzlich keine Einzelnotenumrechnung** vor.

Werden solche Einzelnoten im zentralen Zulassungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (kurz: SfH, vormals ZVS) unter www.hochschulstart.de von Ihnen





verlangt, so können Sie bei Umrechnungsproblemen im Online-Bewerbungsverfahren ‚AntOn‘ das Eingabefeld „*Ich kann keine Angaben machen*“ markieren. In diesem Fall wenden Sie sich bitte ebenfalls zur Einzelnotenrechnung direkt an die Zulassungsstelle der betreffenden Hochschule.

Keine Notenrechnung für berufliche Zwecke:

Eine Gesamtnotenfestsetzung für andere Zwecke als zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule erteilen wir grundsätzlich nicht. Anerkennungen für berufliche Zwecke werden daher immer **ohne Notenfestsetzung** ausgesprochen.

Wenn ein Arbeitgeber eine Note zur Bewerberauswahl heranzieht und diese Note im ausländischen Bildungsnachweis nicht deuten kann, so geben wir ihm **auf Wunsch Hinweise zur Notenrechnung**. Die Notenrechnung müsste der Arbeitgeber im konkreten Fall dann selbst vornehmen.

L. Fächerbelegung/Ländermerkblätter

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die Zeugnisanerkennungsstelle **keine individuelle Auswahlberatung** bei der Zusammenstellung der Unterrichts- oder Prüfungsfächer vornimmt und auch keine weitergehende Beratung zur Schullaufbahn leisten kann.

Fächerwahl:

Bestehen Zweifel bei der Wahl eines Schulfaches in einem ausländischen Schulsystem in der Frage, ob es sich um ein für die Zeugnisanerkennung gefordertes **allgemeinbildendes Schulfach** handelt, so gilt der Grundsatz, dass alle Fächer, die in der deutschen gymnasialen Oberstufe öffentlicher Schulen lehrplanmäßig unterrichtet werden, auch als allgemeinbildend gelten, wenn sie im ausländischen Schulsystem gewählt wurden.

Zu den Bildungssystemen einiger Länder mit großer Fächervielfalt finden Sie in unseren Ländermerkblättern verbindliche Darstellungen und Auflistungen der in Deutschland anerkannten bzw. nicht anerkannten Schulfächer. Auch zur Erleichterung der Prüfung, ob eine bestimmte **Fächerkombination** – ggf. unter weiteren Voraussetzungen – als Hochschulreife anerkannt wird, halten wir für folgende Schulsysteme **Informationsblätter** bereit:

- **England, Wales, Nordirland**
- **Internationales Baccalauréat**
- **Kanada**
- **Neuseeland**
- **Republik Irland**
- **Schottland**
- **Vereinigte Staaten von Amerika (USA)**





Weitere Informationen - auch zu anderen Schulsystemen - finden Sie in der Datenbank ANABIN unter „<http://anabin.kmk.org/>“.

Vertrauensschutzregelung:

Eine förmliche Bestätigung der Fächerwahl vor Eintritt in einen ausländischen Bildungsgang ist im Einzelfall nicht erforderlich, da unabhängig von einer solchen Bestätigung später diejenige Fächerkombination anerkannt wird, die in diesem Bildungsgang nach geltender Rechtslage für die Anerkennung vorausgesetzt wird.

Sollte sich die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen nach erfolgter Fächerwahl an der ausländischen Schule verschärfen, so wird die zum Zeitpunkt der Fächerwahl geltende günstigere Regelung angewendet.

M. Kontakt

Die Erreichbarkeiten der Zeugnisanerkennung entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Dezernat 48 Zeugnisanerkennungsstelle Anerkennung ausländischer Zeugnisse als Hochschulreife

E-Mail zentral	Dez48-Zeugnisanerkennung@brd.nrw.de
Telefon zentral	0211 475-5664 Di. & Do. 10:00 – 12:00
Postadresse	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 48 - Zeugnisanerkennungsstelle - Postfach 30 08 65 40408 Düsseldorf

N. Orientierungshilfen

1. Eine Orientierung über die verschiedenen Anerkennungsstellen in Deutschland bietet das Informationsportal Anerkennung in Deutschland (www.erkennung-in-deutschland.de).

In Deutschland wird zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen unterschieden. Als **reglementierten Beruf** bezeichnet man einen Beruf, für dessen Ausübung gesetzliche Voraussetzungen an die Berufsqualifikation zu erfüllen sind. Die Ausübung reglementierter Berufe ist in Deutschland nur nach einer staatlichen Prüfung oder einer staatlichen Anerkennung erlaubt.





Eine Übersicht reglementierter Berufe finden Sie online unter „<http://anabin.kmk.org/> ► Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland ► Suchen nach Stellen für Berufe“.

Wünschen Sie für die Ausübung eines in Deutschland **nicht reglementierten Berufes** eine Einstufung Ihres berufsqualifizierenden ausländischen **Hochschulabschlusses**, so können Sie hierzu eine sog. „zweckfreie Bewertung“ bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beantragen. Diese „**zweckfreie Bewertung**“ kann gegen eine Gebühr und ausschließlich online unter <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html> beantragt werden. Diese Bewertung stellt keine förmliche Zeugnisanerkennung dar, erleichtert Ihrem zukünftigen Arbeitgeber aber die Einstufung Ihrer Qualifikation.

2. Zur Hintergrundinformation können Sie auch die allgemeinen Rechtsgrundlagen der Zeugnisanerkennung und der Durchschnittsnotenberechnung in Nordrhein-Westfalen nachlesen:

Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) vom 08.07.2014

Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013)

O. Anlagen:

- Antragsformular für die Anerkennung der Hochschulreife





Bei Nachreichungen bitte unbedingt das Aktenzeichen angeben:
48.01.40._____

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
- Zeugnisanerkennungsstelle -
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf**

**Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise als Hochschulreife (Abitur)/
Hochschulzugangsqualifikation für Nordrhein-Westfalen**

Geschlecht:

weiblich männlich divers

Name, Vorname; ggf. Geburtsname:

E-Mail-Adresse:

Straße, Hausnummer:

Nationalität/-en:

Postleitzahl, Ort:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Bitte senden Sie den Bescheid abweichend an folgende Anschrift:

c/o

_____ (Name, Adresse)

**Hiermit beantrage ich die Anerkennung meiner ausländischen
Vorbildungsnachweise aus**

_____ (Schulsystem oder Staat)

als gleichwertig mit der deutschen Hochschulreife.





Ich benötige die Anerkennung für:

die Aufnahme eines Studiums

(Hinweis: Gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 GIVO NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf **nur für deutsche Staatsangehörige** möglich. Ausländische Staatsangehörige wenden sich gem. § 10 Abs. 2 und 3 GIVO NRW bitte an die Universität ihrer Wahl.

Es gelten folgende **Fristen** zur Einreichung dieses Antrags: **Wintersemester 31.05.** / **Sommersemester 30.11.** Bei Antragsstellung noch nicht vorliegende Zeugnisse müssen unverzüglich nach Erhalt nachgereicht werden.

- Ich bitte in diesem Zusammenhang um Festsetzung einer Gesamtnote zur Bewerbung für ein **zulassungsbeschränktes Studienfach** (NC-Fach). Ein Nachweis (z.B. Ausdruck) ist beigelegt.

Name und Ort der bevorzugten nordrhein-westfälischen Hochschule:
Zeitpunkt des Studienbeginns:
Studienfach/-fachrichtung:

die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, einer Ausbildung oder eines dualen Studiums in Nordrhein-Westfalen.

- Es liegt ein Arbeits-/Ausbildungsvertrag vor. Eine einfache Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages habe ich beigelegt.

Ich habe bereits von einer anderen Zeugnisanerkennungsstelle in Deutschland eine Anerkennungsbescheinigung erhalten:

- Ja. Eine einfache Kopie der Bescheinigung habe ich beigelegt.
 Nein.

Datenschutzhinweise:

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine im Antrag mitgeteilten Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür gespeichert werden.

Meine Angaben werden ggf. an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn weitergegeben, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist.

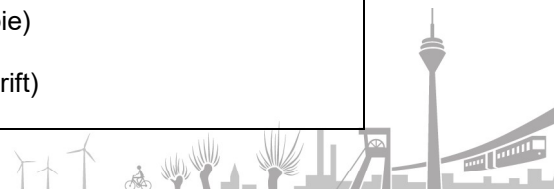
Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass der Antrag dann nicht bearbeitet werden kann.

(Datum)

(Unterschrift)

Checkliste beizufügender Unterlagen:

- ausgefülltes und unterschriebenes **Antragsformular**
- Personalausweis/Reisepass** (einfache Kopie)
- tabellarischer **Bildungslebenslauf**
- Reife-/Sekundarschulabschlusszeugnis** (einfache Kopie)
- ggf. **Heiratsurkunde/Namensänderungsnachweis** (einfache Kopie)
- ggf. **Studiennachweise** (einfache Kopie)
- ggf. **Übersetzungen** eines ermächtigten Übersetzers (einfache Kopie)
- ggf. **Arbeits-/Ausbildungsvertrag** (einfache Kopie)
- ggf. **schriftliche Vollmacht für Dritte** (mit eigenhändiger Unterschrift)





Hinweis:

Sie erhalten Ihre eingeschickten Unterlagen nicht zurück. Senden Sie uns daher bitte keine Originalunterlagen zu. Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich vor, stichprobenartig Originalnachweise anzufordern. Diese erhalten Sie selbstverständlich zurück.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren gibt es hier:

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulrecht-verwaltung/zeugnisanerkennung>

Stand 23.03.2023

